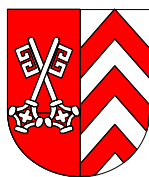


AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 28. März 2013

Jahrgang 2013, Nr. 7

Inhalt

	Seite		Seite		
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		82	Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V8 „Gewerbegebiet Friedewalde-Wegholm“ der Stadt Petershagen	43	
72	Zustellung von Bescheiden	40			
73	Zustellung von Ordnungsverfügungen	40	83	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 der Stadt Porta Westfalica	44
74	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	40	84	Entwidmung eines Teilstücks der Erweiterungsfläche des kommunalen Friedhofes der Stadt Porta Westfalica im Stadtteil Holzhausen gemäß § 3 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) und § 4 der Friedhofssatzung der Stadt Porta Westfalica in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 18.12.2009	45
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		85	Beschluss zur Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 69 „Dorf Möllbergen“ gem. § 13 a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB der Stadt Porta Westfalica	46	
75	Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Werste - Dampfmühlenweg“ der Stadt Bad Oeynhausen sowie Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	40	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
76	Möglichkeit der Einsichtnahme gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW bei der Stadt Bad Oeynhausen	41	86	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecke Land	46
77	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Erweiterung der Firma BESTA“ und 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübbecke	41	87	Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dankersen	47
78	Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/03/111 „Altes Krankenhaus“ der Stadt Lübbecke	42	88	Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dankersen	54
79	1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 7 A „In den Blekgärten Ost“, Ortsteil Nettelstedt der Stadt Lübbecke	42			
80	Bestimmung der Trauzimmer und Diensträume der Standesbeamten der Stadt Petershagen	43			
81	Änderungsbeschluss und öffentliche Auslegung der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Petershagen	43			

72 Bekanntmachung Öffentliche Zustellung von Bescheiden

Die Zustellung von zwei Bescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

73 Bekanntmachung Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von zwei Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

74 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 8	Redaktionsschluss	11.04.2013	Ausgabe	18.04.2013
Nr. 9	Redaktionsschluss	25.04.2013	Ausgabe	02.05.2013
Nr. 10	Redaktionsschluss	10.05.2013	Ausgabe	16.05.2013
Nr. 11	Redaktionsschluss	23.05.2013	Ausgabe	29.05.2013

75 Bekanntmachung a) Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Werste - Dampfmühlenweg“ der Stadt Bad Oeynhausen b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

a) Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 04.07.2012 beschlossen, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Werste - Dampfmühlenweg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchzuführen.

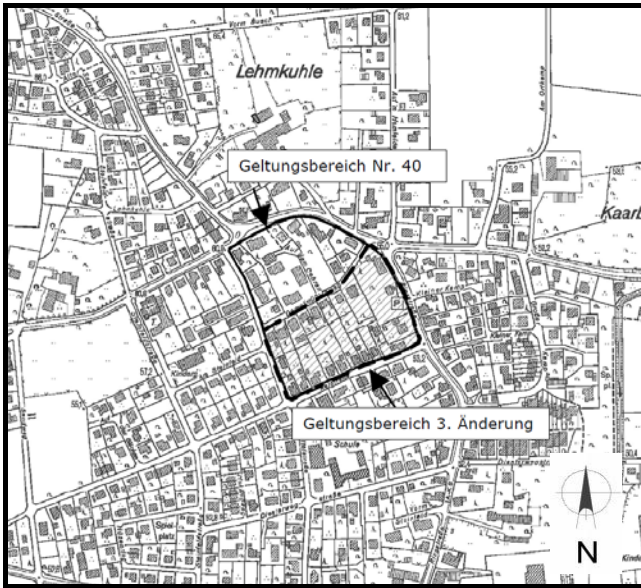
Der Aufstellungsbeschluss wird in Übereinstimmung mit dem Ratsbeschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Werste - Dampfmühlenweg“ wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die Südgrenze des Flurstücks 637 (Dampfmühlenweg),
Im Westen: durch die östliche Grenze des Flurstücks 551 (Mittelweg),
Im Süden: durch die Nordgrenze des Flurstücks 513 (Aalstraße) und

Im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstücks 100 (Ringstraße), alles Flur 13, Gemarkung Werste.

Der genaue Grenzverlauf des Änderungsbereiches ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.



Inhalt der 3. Änderung ist eine Neuordnung der Erschließung der rückwärtigen Grundstücksbereiche innerhalb des Geltungsbereiches der Änderung. Ziel ist eine städtebaulich gewünschte Nachverdichtung innerhalb der Siedlungsfläche.

Das Verfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird als beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann daher abgesehen werden.

b) Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 04.07.2012 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Werste - Dampfmühlenweg“ beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet am

**Donnerstag, 11. April 2013, Beginn 18:00 Uhr,
im Kleinen Sitzungssaal, Rathaus I,
Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen**

statt.

Bei der öffentlichen Anhörung trägt die Verwaltung die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nebst Auswirkungen vor und nimmt zu Gegenvorstellungen und Anfragen Stellung.

Äußerungen der Bürger können während der Anhörung und in der darauffolgenden Woche bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bad Oeynhausen, Zimmer 60, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr auf Wunsch zu Protokoll oder schriftlich abgegeben werden.

Die Planunterlagen sind ab sofort im Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, einzusehen.

Bad Oeynhausen, den 18.03.2013

Stadt Bad Oeynhausen
- Bereich Stadt- und Verkehrsplanung -
gez.
Mueller-Zahlmann
Bürgermeister

76

**Bekanntmachung
der Stadt Bad Oeynhausen
Möglichkeit der Einsichtnahme
gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW**

Die Angaben gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW bezüglich der Auskunftspflichten der Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger sowie des Hauptverwaltungsbeamten für das Jahr 2012 können jederzeit während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro des Rathauses I, Ostkorso 8, sowie im Internet unter www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie deren Aktualisierung bei den jeweiligen Meldepflichtigen liegt.

Bad Oeynhausen, den 19.03.2013

gez.
Mueller-Zahlmann
Bürgermeister

77

**Bekanntmachung
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 7 „Erweiterung der Firma BESTA“
und 1. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Lübbecke**

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 12.03.2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Erweiterung der Firma BESTA“ und den Plan für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes jeweils als Entwurf beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Entwürfe der Bauleitpläne mit den textlichen Festsetzungen und den Begründungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Betriebserweiterung der Firma BESTA Eisen- und Stahlhandelsgesellschaft mbH geschaffen werden.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist aus dem im Anschluss an die Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Entwürfe der Bauleitpläne mit den textlichen Festsetzungen und den Begründungen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

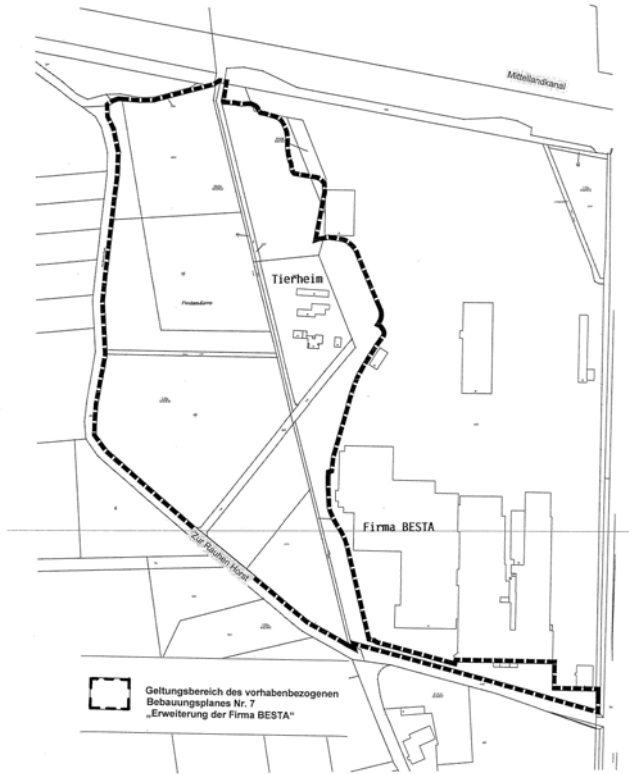
05.04. bis einschl. 07.05.2013

während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstr. 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können zu den Planentwürfen schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lübbecke, den 18.03.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Karin Schulte



78

Bekanntmachung

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/03/111 „Altes Krankenhaus“ der Stadt Lübbecke

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 14.03.2013 gemäß §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, in der jeweils geltenden Fassung, die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/03/111 „Altes Krankenhaus“ als Satzung beschlossen. Der Änderungsplan einschl. Begründung kann bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 715, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Änderungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbecke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Änderungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Beschluss der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/03/111 „Altes Krankenhaus“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Lübbecke, den 18.03.2013

Der Bürgermeister
Eckhard Witte

79

Bekanntmachung

1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 7 A „In den Blekgärten Ost“, Ortsteil Nettelstedt der Stadt Lübbecke

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 14.03.2013 gemäß §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, in der jeweils geltenden Fassung, die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 7 A „In den Blekgärten Ost“ im Ortsteil Nettelstedt als Satzung beschlossen. Der Änderungsplan einschl. Begründung kann bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 715, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Änderungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbecke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Änderungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Beschluss der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 7 A „In den Blekgärten Ost“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und

der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Lübbecke, den 18.03.2013

Der Bürgermeister
Eckhard Witte

80 Bekanntmachung

Nach den Bestimmungen der §§ 1 Abs. 2, 11 und 14 Abs. 2 Personenstandsgesetz (PStG) in Verbindung mit Nr. 14.1.1 der Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) sind nachfolgend aufgeführte Räumlichkeiten außerhalb des Amtsgebäudes zum Trauzimmer und damit zum Dienstraum der Standesbeamten der Stadt Petershagen bestimmt:

- „Schöffensaal“ im Alten Amtsgericht, Mindener Straße 16, Petershagen
- „Mühlentube“ in der Wassermühle Döhren, Tipperberg 5, Petershagen
- „Gartenzimmer“ im Herrenhaus des LWL-Industriemuseums Glashütte Gernheim, Gernheim 12, Petershagen.

Petershagen, 21.03.2013

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

81 Bekanntmachung der Stadt Petershagen über den Änderungsbeschluss und die öffentliche Auslegung der 26. Änderung des Flächennutzungsplans

I.
Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 30.09.2010 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, den Flächennutzungsplan durch eine 26. Änderung zu ändern.

Ziel der 26. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Änderung einer Fläche in der Ortschaft Friedewalde von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „GE“ (Gewerbegebiet), um somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und angemessene Erweiterung des vorhandenen, historisch gewachsenen Gewerbebetriebs zu schaffen.

Die Abgrenzung des Änderungsbereichs ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird vorstehender Änderungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II.
Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 21.03.2013 den Vorentwurf der 26. Flächennutzungsplanänderung als Entwurf und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf der Planzeichnung einschließlich Zeichenerläuterung und die Begründung liegen in der Zeit vom

8. April 2013 bis einschließlich 8. Mai 2013

während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr in der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Petershagen, Bahnhofstraße 63 (Zimmer 37), öffentlich aus.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Petershagen abgegeben werden.

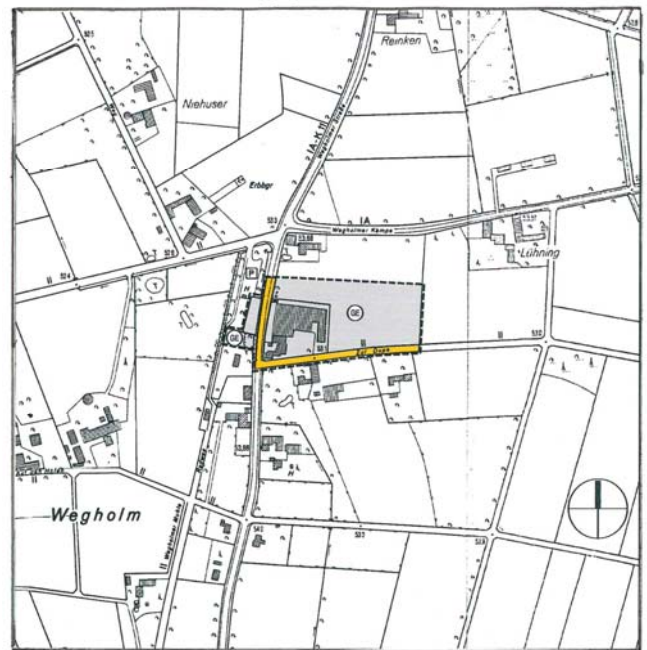
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 26. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wird die vorgenannte Änderung des Flächennutzungsplans ergänzend in das Internet unter www.petershagen.de eingestellt. Über den Pfad „Bauen & Wohnen / Aktuell“ können die Unterlagen eingesehen werden.

Petershagen, den 22. März 2013

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

Räumlicher Geltungsbereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Petershagen



82 Bekanntmachung der Stadt Petershagen über den Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V8 „Gewerbegebiet Friedewalde-Wegholm“

I.
Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 30.09.2010 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V8 „Gewerbegebiet Friedewalde-Wegholm“ in der Ortschaft Friedewalde aufzustellen.

Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V8 „Gewerbegebiet Friedewalde-Wegholm“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und angemessene Erweiterung des vorhandenen, historisch gewachsenen Gewerbebetriebs. Der Geltungsbereich ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird vorstehender Änderungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II.
Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 21.03.2013 den Vorentwurf des Bebauungsplanes als Entwurf und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der Planzeichnung mit Zeichenerläuterung und textlichen Festsetzungen, der Vorhaben- und Erschließungsplan, der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzprüfung liegen in der Zeit vom

8. April 2013 bis einschließlich 8. Mai 2013

während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr in der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Petershagen, Bahnhofstraße 63 (Zimmer 37), öffentlich aus.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Petershagen abgegeben werden.

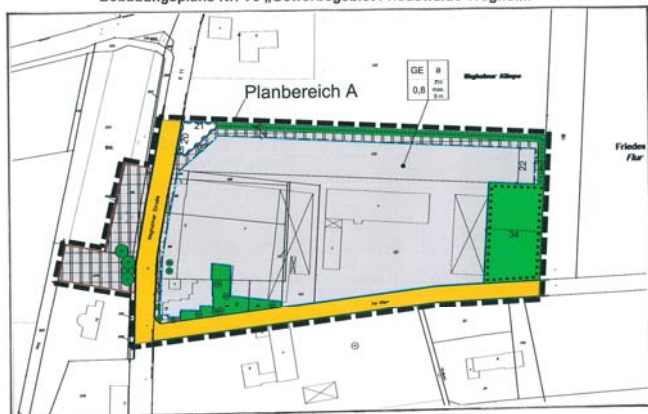
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V8 „Gewerbegebiet Friedewalde-Wegholm“ unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wird die vorgenannte Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V8 ergänzend in das Internet unter www.petershagen.de eingestellt. Über den Pfad „Bauen & Wohnen / Aktuell“ können die Unterlagen eingesehen werden.

Petershagen, den 22. März 2013

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V8 „Gewerbegebiet Friedewalde-Wegholm“



83 **Bekanntmachung**
Haushaltssatzung
der Stadt Porta Westfalica
für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica mit Beschluss vom 17.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden

Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
Gesamtbetrag der Erträge auf 60.011.450 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 64.432.000 EUR

im Finanzplan mit
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 58.368.780 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 62.282.960 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 5.586.860 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 6.043.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 725.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 4.420.550 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 229 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 429 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 423 v.H.

(Anmerkung: Wegen der mit der Hebesatzung vom 05.11.2012 bereits mit Wirksamkeit ab dem 01.01.2013 beschlossenen Steuersätze haben die Angaben nur deklaratorische Bedeutung.)

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe des Landes NRW im Jahre 2016 wieder hergestellt und ohne die Konsolidierungshilfe im Jahr 2021 erreicht. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Rechtsfolgen bei Stellen mit kw- bzw. ku-Vermerk im Stellenplan

kw-Vermerk (künftige wegfallend): Die Stelle kommt mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.

ku-Vermerk (künftig umzuwandeln): Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln.

§ 9

Die Aufwendungen in den einzelnen Produkten werden zu Budgets verbunden. In den Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Von dieser Budgetbildung auf Produktebene sind folgende Aufwandspositionen ausgeschlossen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen;
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen;
- Aufwendungen für Haftpflicht-, Unfall-, Vermögensschaden- und Rechtsschutzversicherung, Umlagen, Schadenausgleich u. ä.;
- Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände, Wertveränderungen;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der konsumtiven Verwendung der Schulpauschale/Bildungspauschale;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der konsumtiven Verwendung der Sportpauschale.

Diese Aufwandspositionen werden Produkt übergreifend zu separaten Budgets verbunden.

Auszahlungen für Investitionen werden in den einzelnen Produkten zu Budgets verbunden.

Für Investitionsmaßnahmen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen, die im Haushaltsplan einzeln ausgewiesen sind, werden hiervon abweichend Auszahlungen für Investitionen in diesen Einzelinvestitionsmaßnahmen (Leistungen) zu Budgets verbunden.

Zweckgebundene Mehrerträge aus Zuweisungen und Zuschüssen erhöhen die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen in den entsprechenden Produkten. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.

Mindererträge und Mindereinzahlungen in diesen Positionen vermindern die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen.

Die Budgetierungsregeln werden vom Stadtkämmerer im Wege einer Dienstanweisung festgelegt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist von der Bezirksregierung in Detmold mit Verfügung vom 26.02.2013 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und dem Haushaltssanierungsplan liegt nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 im Rathaus I, Raum 1.33 aus und ist unter der Adresse <http://www.portawestfalica.de/haushaltsplan> im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 04.03.2013

Stephan Böhme
Bürgermeister

84 Bekanntmachung **der Entwidmung eines Teilstücks der Erweiterungsfläche des kommunalen Friedhofes der Stadt Porta Westfalica im Stadtteil Holzhausen gemäß § 3 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) und § 4 der Friedhofssatzung der Stadt Porta Westfalica in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 18.12.2009**

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 18.02.2013 die Entwidmung einer Teilfläche der Erweiterungsfläche des kommunalen Friedhofes im Stadtteil Holzhausen gemäß § 3 des BestG NRW und § 4 der Friedhofssatzung der Stadt Porta Westfalica gemäß der in der Anlage 1 dargestellten Form beschlossen.

Von dem Beschluss ist folgende Fläche betroffen:

Gemarkung Holzhausen, Flur 5, Flurstück 352 teilweise

Bei der zu entwidmenden Fläche handelt es sich um eine ca. 1300 qm große Teilfläche des Flurstückes 352, welche als Erweiterungsfläche für den Friedhof Holzhausen vorgesehen war.

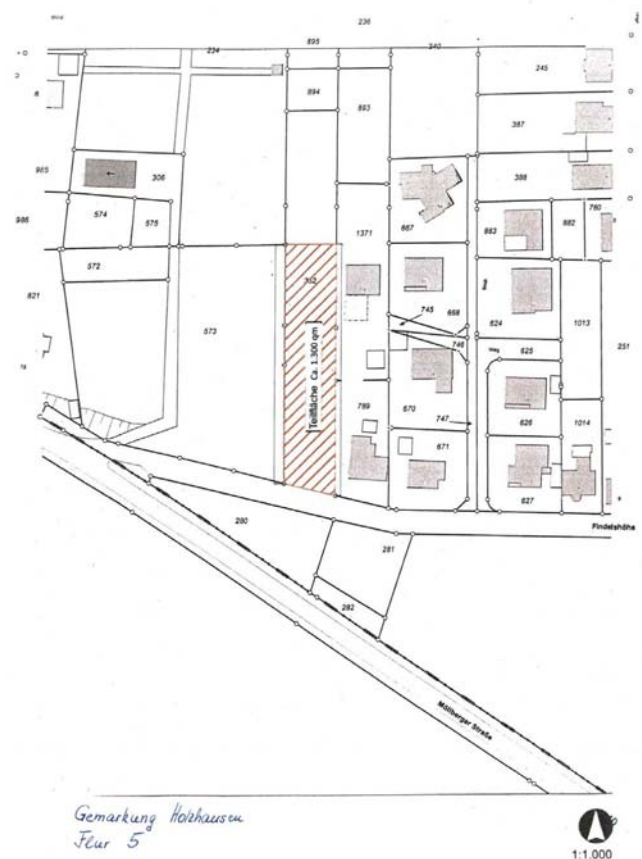
Restruhezeiten gemäß § 4 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Porta Westfalica sind bei der betroffenen Fläche nicht zu beachten, da auf dem Teilstück bisher noch keine Bestattungen stattgefunden haben.

Daher ist die Entwidmung der Teilfläche gemäß § 3 Abs. 2 BestG NRW zulässig.

Mit der Öffentlichen Bekanntmachung gilt die in der Anlage gekennzeichnete Fläche des kommunalen Friedhofes im Stadtteil Holzhausen als entwidmet im Sinne des § 3 des BestG NRW.

Porta Westfalica, 14.03.2013

Böhme
Bürgermeister

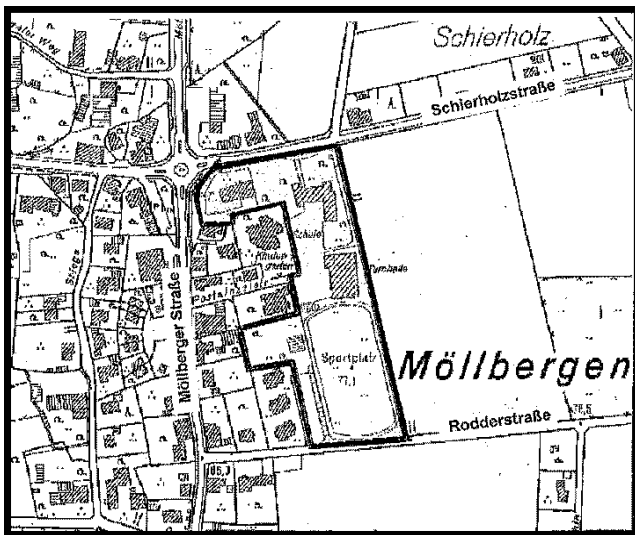


Bekanntmachung**der Stadt Porta Westfalica
Bebauungsplan Nr. 69 „Dorf Möllbergen“****Bekanntmachung vom 20.03.2013 des Beschlusses zur Aufstellung und zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 13 a i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Dorf Möllbergen“ sowie der Beschluss der öffentlichen Auslegung werden angeordnet und hiermit wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

„Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen beschließt,

- den Bebauungsplan Nr. 69 „Dorf Möllbergen“ aufzustellen. Ziel ist die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportlichen und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie eines „Allgemeinen Wohngebietes“ in der Gemarkung Möllbergen, Flur 6. Die „Empfehlungen für die Planung“ (Punkte 2 – 4) aus dem vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz sind verbindlich im Bebauungsplan festzusetzen.
- beauftragt die Verwaltung, für den Bebauungsplan Nr. 69 „Dorf Möllbergen“ gemäß § 13 a (2) BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) die Öffentlichkeit, die Behörden sowie den zuständigen Bezirksausschuss zu beteiligen.“



Gem. § 13 a Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und direkt die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Es wird gem. § 13 a Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung, Maßnahmen der Überwachung vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Fachbeitrag Artenschutz in der Fassung zur öffentlichen Auslegung liegt in der Zeit

vom 08.04. – 10.05.2013 einschließlich

in der Stadtverwaltung, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, im Flur an der Informationswand vor dem Fachbereich III Stadtplanung und Bauwesen (Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung), 2. OG, während der Dienststunden öffentlich aus, und zwar

- montags von 07.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- dienstags von 09.00 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- mittwochs geschlossen
- donnerstags von 09.00 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- freitags von 09.00 bis 13.00 Uhr

Jedermann kann schriftlich oder zur Niederschrift während der Auslegungsfrist Stellungnahmen im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Porta Westfalica abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 20.03.2013

Der Bürgermeister
Stephan Böhme

Bekanntmachung**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Volkshochschule Lübbecke Land
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Mai 2009 (GV NRW S. 298), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271), und der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecke Land vom 01.01.2013 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecke Land am 24.01.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	949.758 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	999.758 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	907.834 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	977.495 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	133 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 41.000 € festgesetzt und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 9.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlende Umlage für das Haushaltsjahr 2013 wird auf 270.876 € festgesetzt.

Stadt Espelkamp	26,1 %	€	70.699
Stadt Lübbecke	24,8 %	€	67.177
Stadt Pr. Oldendorf	11,4 %	€	30.880
Stadt Rahden	13,7 %	€	37.110
Gemeinde Hüllhorst	12,1 %	€	32.641
Gemeinde Stemwede	11,9 %	€	32.369
	100 %	€	270.876

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 75 Absatz 4 der Gemeindeordnung NRW erforderliche Genehmigung zu der festgesetzten Verringerung der allgemeinen Rücklage in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 sowie die nach § 19 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Verfügung vom 13.02.2013 - AZ: 32 AH - erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat oder
- der Form- und Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband Volkshochschule Lübbecke Land vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Espelkamp, den 27.02.2013

Jaroslav Grackiewicz
Vorsitzender der Versammlung

87

Bekanntmachung **Friedhofssatzung** **der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde** **Dankersen** **vom 12.12.2012**

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

In diesem Sinne achtet die Gemeinde bei der Genehmigung und Gestaltung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen auf dem Friedhof auch darauf, dass das verwendete Material in seinem Herstellungsprozess ohne ausbeuterische Kinderarbeit gewonnen wurde.

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dankersen **-vertreten durch das Presbyterium-**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i.V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 11 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende Friedhofssatzung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Benutzung des Friedhofs
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung
- § 6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten
- § 7 Gewerbliche Arbeiten
- § 8 Gebühren

II. Grabstätten

- § 9 Nutzungsrechte
- § 10 Übergang von Rechten
- § 11 Ruhezeiten

A. Reihengrabstätten

- § 12 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

B. Wahlgrabstätten

- § 13 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 14 Benutzung der Wahlgrabstätten
- § 15 Alte Rechte

C. Gemeinsame Bestimmungen

- § 16 Grabgewölbe
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber
- § 18 Aus- und Einbettungen
- § 19 Särge, Urnen und Trauergebilde
- § 20 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 21 Vernachlässigung der Grabstätten
- § 22 Dauergrabpflegeverträge
- § 23 Grabmale
- § 24 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale
- § 26 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume
- § 27 Entfernen von Grabmalen

III. Bestattungen und Feiern

- § 28 Bestattungen
- § 29 Anmeldung der Bestattung
- § 30 Leichenkammern
- § 31 Friedhofskapelle
- § 32 Andere Bestattungsfeiern am Grab
- § 33 Musikalische Darbietungen
- § 34 Zuwiderhandlungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 35 Haftung
- § 36 Öffentliche Bekanntmachung
- § 37 In-Kraft-Treten

Friedhofssatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Dankersen (nachstehend „die Friedhofsträgerin“ genannt) ist Trägerin des Friedhofs.
- (2) Leitung und Aufsicht liegen bei der Friedhofsträgerin.
- (3) Die Friedhofsträgerin kann einen Friedhofsausschuss bilden oder sich Beauftragter bedienen.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (5) In Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.
Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist,
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen, und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 13 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Ev. Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

§ 2

Benutzung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung (nachstehend „Bestattung“ genannt) der verstorbenen Gemeindeglieder der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dankersen und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ferner werden auf ihm bestattet:
 - a) Gemeindeglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
 - b) ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
- (3) Andere Verstorbene können bestattet werden, wenn die Friedhofsträgerin dieses genehmigt.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Außerhalb der an den Eingängen ausgehängten Öffnungszeiten ist das Betreten des Friedhofs verboten. Die Haftung der Friedhofsträgerin außerhalb dieser Öffnungszeiten ist ausgeschlossen.
- (2) Die Friedhofsträgerin kann den Besuch des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend einschränken.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen (z.B. Fahrrädern / Rollern / Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung der Friedhofsträgerin zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen, sowie Abfälle anderer Herkunft auf dem Friedhof zu entsorgen,
 - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten,
 - k) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

- (4) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind bei der Friedhofsträgerin einzuholen

§ 5

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) kann die Friedhofsträgerin eine besondere Satzung erlassen.

§ 6

Zulassung für gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch die Friedhofsträgerin, die Art und Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Friedhofsträgerin kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.
- (2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner bzw. Personen, die sie fachlich vertreten, müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- (4) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.
- (5) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (6) Die Friedhofsträgerin stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben eine Ablichtung der

Berechtigungskarte mit sich zu führen und auf Verlangen der Friedhofsträgerin vorzuzeigen.

(7) Die Friedhofsträgerin kann die Zulassung schriftlich widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Grabmal- und Bepflanzungssatzung verstoßen.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

(1) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträgerin ist von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.

(2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der ausgehängten Öffnungszeiten ausgeführt werden und Bestattungen nicht stören.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Es ist nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs die Geräte reinigen.

(4) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Die beim Aushub der Fundamente anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

(5) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(6) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbig ausgelegte, eingehauene Firmenzeichen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an einer Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig.

§ 8 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung erhoben.

II. Grabstätten § 9 Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(2) Die von der Friedhofsträgerin erstellten Aufteilungspläne werden für die Nutzungsberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bewerber um ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können anhand dieser Pläne oder gegebenenfalls an Ort und Stelle wählen, welche Grabstätte sie wünschen. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Die Friedhofsträgerin vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. Das vom Landeskirchenamt herausgegebene Formular „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts / Bescheid über die Vergabe des Nutzungsrechts“ soll verwendet werden. In dem Bescheid wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und einer ggf. vorhandenen Grabmal- und Bepflanzungssatzung richtet.

- (4) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
 - b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
 - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
 - d) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften **Bestattungsfeld R:** Es sind nur Grabbeete gestattet. Das Grabbeet ist mit rotem Wesersandstein (Stärke 6 cm, Ausführung glatt) einzufassen. Doppelkanten sind nicht zulässig. Das Aufbringen von Kies ist nicht gestattet.
 - e) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
 - f) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften **Bestattungsfeld R:** Es sind nur Grabbeete gestattet. Das Grabbeet ist mit rotem Wesersandstein (Stärke 6 cm, Ausführung glatt) einzufassen. Doppelkanten sind nicht zulässig. Das Aufbringen von Kies ist nicht gestattet.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung nichts Anderes geregelt ist.

(6) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.

(7) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofsträgerin die Grabstätte in abgeräumten Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von der Friedhofsträgerin auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren.

(8) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

(9) Die Bestimmungen des Abs. 7 gelten nicht für Reihen- und Wahlgemeinschaftsgrabstätten nach § 12 und § 13 dieser Satzung.

§ 10 Übergang von Rechten

(1) Die Nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von Abs. 3 übertragen.

(2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll für den Fall des Todes der Nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht unter Verwendung des Formulars „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts“ geregelt werden.

(3) Wird bis zum Tod der Nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der Nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.

(4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen Nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts der Friedhofsträgerin

nicht schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen.

(5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

§ 11 Ruhezzeiten

(1) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Totgeburten und Fehlgeburten beträgt 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 25 Jahre.

(3) Die Ruhezeit für Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an beträgt 30 Jahre.

(4) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 30 Jahre.

A. Reihengrabstätten § 12 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen einzeln nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Reihengrabfelder werden eingerichtet für:

a) Totgeburten und Fehlgeburten:

Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m.

b) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:

Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m.

c) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an:

Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m.

d) Beisetzungen von Urnen:

Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

(3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.

(4) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.

(5) Zusätzlich werden Reihengemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Zu Totensonntag oder Allerheiligen kann entsprechender Grabschmuck aufgelegt werden, der im Frühjahr von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt wird. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

B. Wahlgrabstätten § 13 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt und einzeln oder zu mehreren für eine mindestens der Ruhezeit entsprechende Nutzungszeit vergeben werden. Die Nutzungszeit kann auf Antrag der nutzungsberechtigten Person verlängert werden.

Für die Gräber in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:

- a) Erdbestattung: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
- b) Urnenbeisetzung: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m

(2) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:

- mit einem Sarg
- mit bis zu zwei Urnen
- mit einem Sarg und einer Urne

In einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen können zwei Urnen beigesetzt werden.

(3) Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(4) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung des Grabes nicht zulässig.

(5) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.

(6) Die Friedhofsträgerin kann die nutzungsberechtigte Person sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch schriftliche Benachrichtigung auf das Ende des Nutzungsrechts hinweisen.

(7) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(8) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.

(9) Ein Anspruch der nutzungsberechtigten Person auf Rücknahme des Nutzungsrechts durch die Friedhofsträgerin und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte zurücknehmen, wenn keine Ruhefristen mehr zu berücksichtigen sind. Eine Rücknahme ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.

(10) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen darf mit einem Sarg und einer Urne belegt werden. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit bis zu zwei Urnen belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Zu Totensonntag oder Allerheiligen kann entsprechender Grabschmuck aufgelegt werden, der im Frühjahr von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt wird. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

§ 14 Benutzung der Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.

- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
- a) Ehegatten,
 - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch der nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene bestattet werden.

(4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 15 Alte Rechte

(1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Satzung.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 Abs. 5) dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

C. Gemeinsame Bestimmungen

§ 16 Grabgewölbe

(1) Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber

(1) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderlichen Beseitigungen von Grabmalen, baulichen Anlagen und Bepflanzungen sind von der nutzungsberechtigten Person rechtzeitig zu veranlassen. Ist die erforderliche Beseitigung nicht erfolgt, kann die Bestattung oder Beisetzung nicht erfolgen.

(2) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.

(4) Sargteile, Gebeine oder Urnenreste, die beim Ausheben eines Grabes gefunden werden, sind unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Das Grab ist sofort wieder zu schließen, sofern noch nicht verwesene Leichen vorgefunden werden.

(5) Ein Grab darf nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin und der zuständigen Ordnungsbehörde oder aufgrund richterlicher Anordnung geöffnet werden.

§ 18 Aus- und Einbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Aus- und Einbettungen von Leichen und Urnen sind ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.

(3) Ausbettungen aus einer Reihengrabstätte zur Einbettung in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

(4) Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.

(5) Aus- und Einbettungen werden von der Friedhofsträgerin durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Einbettung. Aus- und Einbettung von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Ausbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

(6) Die antragstellende Person trägt die Kosten der Aus- und Einbettung. Sie haftet für Schäden, die durch eine Aus- oder Einbettung entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Aus- und Einbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 19 Särge, Urnen und Trauergebilde

(1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.

(2) Die Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr müssen so bemessen sein, dass ihre Einsenkung in die nach § 12 vorgesehene Grabstätte möglich ist.

(4) Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein.

(5) Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Urnenkapseln und Totenbekleidung müssen auf verrottbarem Material bestehen. Nicht verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.

(6) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(7) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.

(8) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

§ 20 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die auf der Grabstätte gepflanzten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand 1,50 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.

(2) Die Abgrenzungen der Grabstätten zu Wegen und Anlagen werden, soweit erforderlich, von der Friedhofsträgerin angelegt.

(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts, sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.

(4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale, Blumen, Töpfe und Schalen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die von der Friedhofsträgerin vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.

(5) Das ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Kies, Platten, Folien u.ä. ist grundsätzlich nicht gestattet. Mindestens 1/3 der Fläche ist gärtnerisch zu gestalten.

(6) Grablaternen sollen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.

(7) Nicht gestattet ist das Aufstellen von Einmachgläsern, Blechdosen und ähnlichen Behältnissen als Vasen oder Schalen sowie das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art.

(8) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten ist genehmigungspflichtig.

§ 21 Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf 3 Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

(2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Die nutzungsberechtigte Person ist in der schriftlichen Aufforderung, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 Satz 1 hinzuweisen. In dem Entziehungsbescheid ist der Hinweis zu geben, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsträgerin kann das abgeräumte Material nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 22 Dauergrabpflegeverträge

Zur Grabpflege können Dauergrabpflegeverträge abgeschlossen werden.

§ 23 Grabmale

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.

§ 24 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsträgerin. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.

(2) Die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. Das Errichten der Grabmale muss entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. mit Sitz in 56727 Mayen erfolgen.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen aufzubewahren. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

(6) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstelen oder –kreuze bis zu einer Höhe von 0,80 cm für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.

(7) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsträgerin der Genehmigungsbescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Genehmigungsgebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

(8) Bei Anträgen auf Änderungen oder Auswechslung von Grabmalen sind maßstabgerechte Zeichnungen oder Fotografien der vorhandenen Grabmale beizufügen.

§ 25 Instandhaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage.

(2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch auf dem Friedhof zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung.

(3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

(4) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies

nicht, kann die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 26

Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume

(1) Künstlerisch oder geschichtlich bedeutende Grabmale und Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale oder Anlagen in einem Verzeichnis der Friedhofsträgerin geführt und dürfen nur mit Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde verändert oder entfernt werden.

(2) Bei eingetragenen denkmalwerten Grabmalen und Anlagen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist bei Veränderungen zusätzlich die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.

(3) An Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich bedeutenden Grabmalen und Anlagen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte nur vergeben werden, wenn sich die künftige nutzungsberechtigte Person zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätten verpflichtet.

(4) Gehölze und Bäume haben eine besondere Bedeutung für den Friedhof. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken.

§ 27

Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsträgerin die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen. Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.

(3) Bei erhaltens- und denkmalwerten Grabmalen ist § 26 zu beachten.

III. Bestattungen und Feiern

§ 28

Bestattungen

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.

(2) Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(3) Bei Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist die Friedhofsträgerin zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 29

Anmeldung der Bestattung

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen.

Die Bestattung kann frühestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldevordrucke der Friedhofsträgerin sind zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsträgerin angemeldet, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 30

Leichenkammern

(1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung und der Aschenurnen bis zu deren Beisetzung. Die Aufbewahrung der Leichen erfolgt in Särgen. Die Kammern und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin geöffnet und geschlossen werden. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Für die Aufbewahrung von Leichen gilt das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Jede Leichenkammer und jeder Sarg ist mit den Angaben über Namen und Wohnort der Verstorbenen sowie dem Namen des Bestattungsunternehmens zu versehen.

(3) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(4) Die Grunddekoration der Leichenkammern besorgt die Friedhofsträgerin.

§ 31

Friedhofskapelle

(1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Die Friedhofsträgerin gestattet die Benutzung der Kapelle durch Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.

(3) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt und weitere Symbole nicht verwendet werden.

(4) Die Benutzung der Kapelle kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat.

(5) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt die Friedhofsträgerin. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 32

Andere Bestattungsfeiern am Grab

(1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grab sowie Ansprachen am Grab bedürfen der Genehmigung der Friedhofsträgerin.

(2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier am Grab niedergelegt werden.

(3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen. Andernfalls können die Schleifen entfernt werden.

c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	718,00 Euro	e) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an Wahlgrab	592,00 Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	698,00 Euro	f) Urnenbeisetzung Reihengrab	210,00 Euro
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte gem. § 12 Abs. 5 der Friedhofsatzung		g) Urnenbeisetzung Wahlgrab	210,00 Euro

a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	1449,00 Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1340,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1047,00 Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	997,00 Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	34,90 Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	33,23 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin gem. § 13 Abs. 10 der Friedhofsatzung

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1481,00 Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1097,00 Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	49,36 Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	36,56 Euro

**§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 29.08.2003 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 8,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Abfallbeseitigung
- b. Wasserkosten

**§ 6
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	70,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Reihengrab	217,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Wahlgrab	217,00 Euro
d) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an Reihengrab	553,00 Euro

(2) Besondere Gebühren

a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	223,00 Euro
b) Benutzung des Abschiedsraumes anlässlich einer Trauerfeier	80,00 Euro
c) Benutzung der Leichenkammer/Kühleinrichtung	50,00 Euro
d) Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 10 der Friedhofsatzung	479,00 Euro
e) Ausschmückung des Grabes mit Grabmatten	25,00 Euro

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	384,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1275,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	380,00 Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	167,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	722,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	173,00 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	217,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab (Wahlgrab)	592,00 Euro
(Reihengrab)	553,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	210,00 Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1) Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung	50,00 Euro
(2) Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmales	20,00 Euro
(3) Genehmigung zur Nachbeschriftung eines Grabmales	10,00 Euro
(4) Entsorgung eines stehenden Grabmales, einschließlich Fundament (soweit nicht von der nutzungsberechtigten Person vorgenommen)	35,00 Euro
(5) Entsorgung eines liegenden Grabmales (soweit nicht von der nutzungsberechtigten Person vorgenommen)	20,00 Euro
(6) Entsorgung einer Grabeinfassung (soweit nicht von der nutzungsberechtigten Person vorgenommen)	10,00 Euro

